ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen
- § 9 (1) bis (4) und (7) BBauG

Füllschema der Nutzungsschablone
Nr. des Baugebietes
Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl
Bauweise

Art der baulichen Nutzung
- § 9 (1) Nr. 1 BBauG und §§ 1 ff BauN VO-

WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet

Maß der baulichen Nutzung
- § 9 (1) Nr. 1 BBauG und §§ 16 ff BauN VO-
(die Zahlenwerte sind Beispiele)

GR Geschoßflächenzahl
30 Baumassenzahl
GRZ Grundflächenzahl
II Höchstgrenze
II-III Mindestgrenze / Höchstgrenze } Zahl der Vollgeschosse
(II) zwingend

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen
- § 9 (1) 2 BBauG und §§ 22, 23 BauN VO-

o offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
g geschlossene Bauweise
Baulinie
Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche
Hauptfirstrichtung

Flächen für den Gemeinbedarf
- § 9 (1) 5 BBauG

Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Verkehrsflächen
- § 9 (1) 11 BBauG

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
P Parkplatz (öffentl. Parkfläche)
F Fußweg
R Radweg
VB Verkehrsberuhigung gem. § 42 (4a) Str. VerkO
Fußgängerbereich
▲▼ Ein-/Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
- § 9 (1) 12, 14 BBauG

(Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
- § 9 (1) 13 BBauG

oberirdisch / unterirdisch } (Art der Leitung s. Einschrieb)

Grünflächen
- § 9 (1) 15 BBauG

Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)
Private Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen
- § 9 (1) 17 BBauG

Fläche für Aufschüttungen
Fläche für Abgrabungen

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft
- § 9 (1) 18 BBauG

a) Fläche für die Landwirtschaft
b) Fläche für die Forstwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- § 9 (1) 20, 25 BBauG

Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können

a) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Anpflanzen von Bäumen
Anpflanzen von Sträuchern

b) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
Erhaltung von Bäumen
Erhaltung von Sträuchern

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BBauG
St Stellplatz
Ga Garage
TGa Tiefgarage

Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BBauG
GSt Gemeinschaftsstellplätze
GGa Gemeinschaftsgaragen
TGGa Tiefgemeinschaftsgaragen

Mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche § 9 (1) 21 BBauG (Begünstigte siehe Einschrieb)

Sichtfeld (s. Textteil A, Nr.)

Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung § 9 (1) 24 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 24 BBauG

Lärmschutzvorkehrungen entsprechend den Festsetzungen in Textform
Lärmschutzwall
Lärmschutzwand

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BBauG

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. §§ 1 (4), 16 (5) BauNVO

TEXTTEIL

A. Festsetzungen

In den einzelnen Kleingartenparzellen sind Lauben zulässig.

B. Kennzeichnung (§ 9 Abs. 5 BBauG)

1. **Bergbau**

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um. Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

2. **Denkmalschutz**

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nicht betroffen.

C. Hinweise

1. **Bäume**

Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die "Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne - Baumschutzsatzung - vom 30.11.1978, geändert durch die Satzung vom 09.06.1982".

2. **Bodendenkmäler**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 0276 1/4470), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Gesetz zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226/ SGV NW 224)-).

3. **Grundwassernutzung**

~~Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist jegliche Grundwasserentnahme untersagt.~~
Geändert aufgrund des Ratsbeschlusses vom 13.12.1988:
Bei den im Rahmen der Altlastenuntersuchungen durchgeführten Grundwasseranalysen wurden zum Teil Schadstoffwerte ermittelt, die über den in der Verordnung über Trinkwasser und Wasser für Lebensmittelbetriebe vom 22.05.1986 – TrinkWV – festgelegten liegen. Aus diesem Grunde wird von einer Nutzung des Grundwassers als Trink- und Brauchwasser abgeraten.

Rechtsgrundlagen
1. Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt (§ 171) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.2.1986 (BGBl. I S. 265).
2. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
3. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauN VO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2965)
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833)
5. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475)

Stadt Herne
Stadtbezirk Eickel
Gemarkung Wanne-Eickel
Flur 54
Maßstab 1:500

BEBAUUNGSPLAN 143 K
Kleingartenanlage Harkortsee

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1981.
Herne, den 23.10.1987
Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung:
Herne, den 23.10.1987

Stadtplanungsamt	Stadtvermessungs- und Katasteramt	Der Oberstadtdirektor i.V.
Ltd. Städt. Baudirektor	Städt. Vermessungsdirektor	Stadtrat

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zu diesem Bebauungsplan-Entwurf gem. § 2a (2) BBauG in der Sitzung der Bezirksvertretung am 5.9.1985 durchgeführt worden.
Herne, den 15.12.1987
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Stadtoberamtsrat
~~Stadt. Oberverwaltungsrat~~

Der Rat der Stadt hat am 19.3.1985 gem. § 2 (1) BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und am 15.12.1987 die öffentliche Auslegung dieses Plan-Entwurfes gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.
Herne, den 17.12.1987
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB vom 30.12.1987 bis 29.1.1988 öffentlich ausgelegen.
Herne, den 02.08.1988
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt hat am 13.12.1988 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Herne, den 21.12.1988
Oberbürgermeister

Inkrafttreten

Das Anzeigeverfahren nach § 11 BauGB ist durchgeführt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte am 13.03.1989
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Herne, den 13.03.1989
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor